

Öffentliche Bekanntmachung

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis
zur Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S.895) i. V. m. Artikel 79 bis 82 der VO (EG) Nr. 2017/625 vom 15. März 2017 (EU ABI. Nr. L 95, S. 1) wird verordnet:

Art. 1

Die Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 13. Juli 2020 wird wie folgt erlassen:

„Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen
Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 13. Juli 2020“

1. Gewerbliche Schlachtungen

Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung.

| | Gebühr je Tier |
|------------------|----------------|
| 1.1 Einhufer | 48,80 € |
| 1.2 Rind | 50,30 € |
| 1.3 Kalb | 30,40 € |
| 1.4 Schwein | 15,90 € |
| 1.5 Ferkel | 10,00 € |
| 1.6 Schaf/ Ziege | 5,30 € |

2. Hausschlachtung

Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung. Schlachtier- und bakteriologische Untersuchung werden erforderlichenfalls durchgeführt und dann gesondert berechnet.

| | Gebühr je Tier |
|------------------|----------------|
| 2.1 Einhufer | 48,30 € |
| 2.2 Rind | 74,70 € |
| 2.3 Kalb | 54,10 € |
| 2.4 Schwein | 33,70 € |
| 2.5 Ferkel | 28,00 € |
| 2.6 Schaf/ Ziege | 19,10 € |

2.7 Bei erfolgter Lebenduntersuchung zu Ziffer 2.1 bis 2.6 erhöht sich die Gebühr um 25 %.

2.8 Wenn Untersuchungen und Kontrollen zu Ziffer 2.1 bis 2.6 werktags zwischen 18:00 und 06:30 Uhr, an Samstagen nach 15 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 von Hundert. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Tätigkeit.

2.9 Bakteriologische Untersuchungen

Gebühr je Untersuchung zuzüglich Laborkosten 16,10 €

| | | |
|-----------|---|-------------------------------------|
| 3. | Gesonderte Trichinenuntersuchung Haarwild (Verdauungsmethode) | Gebühr je Tier |
| 3.1 | Untersuchung während der Dienstzeit | 11,20 € |
| | | Gebühr je Ansatz |
| 3.2 | Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der Dienstzeit (gesonderter Verdauungsansatz) | 81,70 € |
| 3.3 | Entnahme der Trichinenprobe, wenn nicht anlässlich der Fleischuntersuchung. Zuzüglich je Tier | 8,90 € |
| 4. | Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb | Gebühr je Tier |
| 4.1 | Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner | 0,0098 € |
| 4.2 | Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr | 0,0194 € |
| 4.3 | Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Schlachtgewicht von 5 kg oder mehr | 0,0387 € |
| 5. | Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb | Gebühr je Tier |
| 5.1 | Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner | 0,1815 € |
| 5.2 | Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr | 0,3632 € |
| 5.3 | Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Schlachtgewicht von 5 kg oder mehr | 0,7265 € |
| 6. | Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb (Reine Tierkörperuntersuchung) | Gebühr je Tier |
| 6.1 | Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner | 0,1717 € |
| 6.2 | Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr | 0,3438 € |
| 6.3 | Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Schlachtgewicht von 5 kg oder mehr | 0,6877 € |
| 7. | Gehegeüberwachung bei Kaninchen, Geflügel, Haar- und Federwild | Gebühr je angefangene Viertelstunde |
| 7.1 | Gesundheitsüberwachung bei Farmwild (Gehegewildschau) | 21,10 € |
| | | Festgebühr |
| 7.2 | Gesundheitsüberwachung bei Geflügel und Kaninchen (Bestände mit weniger als 10.000 Stück Jahresproduktion) | 59,00 € |
| | | Gebühr je Tier |
| 7.3 | Fleischuntersuchung bei Kaninchen, Haar- und Federwild | 21,30 € |
| 7.4 | Wenn Untersuchungen und Kontrollen zu Ziffer 7.1 bis 7.3 werktags zwischen 18:00 und 06:30 Uhr, an Samstagen nach 15 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 von Hundert. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Tätigkeit. | |
| 8. | Hygieneüberwachung | Gebühr je angefangene Viertelstunde |
| 8.1 | Überwachung von Lebensmittelbetrieben mit großem Durchsatz | 26,10 € |
| 8.2 | Fahrtkostenpauschale (nur im Zusammenhang mit Ziffer 8.1) | 71,00 € |

| | | |
|------------|---|---|
| 9. | Sonstige Leistungen | |
| 9.1 | Amtliche Bescheinigungen | Gebühr je Bescheinigung |
| 9.1.1 | Genusstauglichkeitsbescheinigung | 83,00 € |
| 9.1.2 | Sonstige Bescheinigung | Gebühr je angefangene Viertelstunde 24,90 € |
| 9.2 | Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum | Gebühr je angefangene Viertelstunde 18,60 € |
| 10. | BSE-Untersuchung | Gebühr je Probe |
| | Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten <u>zuzüglich</u> der Kosten/Auslagen für die Laboruntersuchung | 32,40 € |
| 11. | Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen (z. B. Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung, Hygieneüberwachung im Zerlegungsbetrieb) werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.“ | |

Art. 2 Inkrafttreten

Die Anlage zur Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft.

Ulm, 8. August 2023

gez.
Heiner Scheffold
Landrat

Dieses Dokument wird am 11. August 2023 auf der Webseite des Alb-Donau-Kreises ([www.alb-donau-kreis](http://www.alb-donau-kreis.de)) bereitgestellt.